

17. Dezember 2012

n:\benutzer\tauber\tauber\winword\gesetze\asvk\2013\2012_12_14_besprsvk_endversion.doc

Thema/Besprechung: **Grazer Altstadtsachverständigenkommission**

Termin: **14. Dezember 2012, 10.00 Uhr**

Ort: Amt der Stmk. Landesregierung
Paulustorgasse 4/2, Besprechungszimmer ASVK

Teilnehmer/innen: DREIBHOLZ
SZYSZKOWITZ
RUPPRECHT
WITTEK-SALTZBERG
PICHLER
FUXJÄGER
GRUBER M.
GRABNER
GRUBER D.
TAUBER

Ergeht an: Alle Teilnehmer

FUXJÄGER dankt für den Termin und berichtet, dass im Rahmen der Kammervollversammlung 2011 Anträge gestellt wurden, auf deren Basis das Positionspapier der Kammer verfasst wurde. Auch bei der diesjährigen Kammervollversammlung war die ASVK wieder ein Thema. FUXJÄGER erläutert, dass nicht die ASVK als Ganzes in Frage gestellt wird, sondern es aus Sicht der Kammermitglieder einige Diskussions- und Verbesserungspunkte gibt.

Funktionsdauer, Fluktuation, Unabhängigkeit

Von Seiten der Kammer wird ein Wechsel der planenden ASVK-Mitglieder alle 5 Jahre bzw. max. nach der 2. Funktionsperiode vorgeschlagen.

DREIBHOLZ erläutert, dass die Funktionsdauer gesetzlich festgelegt ist, aber generell ein regelmäßiger Wechsel der ASVK-Mitglieder der einzelnen Institutionen erfolgen sollte. RUPPRECHT gibt zu bedenken, dass dadurch die Kontinuität verloren gehen könnte. Dies ist aus Sicht der Kammervertreter nicht gegeben, da 10 Jahre durchaus eine ausreichende Kontinuität gewährleisten.

Nach kurzer Diskussion fasst DREIBHOLZ zusammen, dass seitens der Kammer vorgeschlagen wurde, dass aktiv planende ArchitektInnen nicht mehr als 2 Funktionsperioden in der ASVK vertreten sein sollten. Aus Sicht der ASVK-Vertreter bedarf dieser Punkt durchaus einer Diskussion, da es hierfür Pro- und Kontraargumente gibt.

Planungstätigkeit der ASVK-Mitglieder:

Grundsätzlich sollen die ASVK-Mitglieder auch in der Schutzzone planen dürfen, da jedoch in der Wirkung nach außen oft Befangenheit vermittelt wird, wäre es vorstellbar, die Planungstätigkeit zumindest für den Vorsitzenden und den Stellvertreter einzuschränken.

SZYSZKOWITZ weist darauf hin, dass bisher keine ArchitektInnen in der Kommission den Vorsitz inne hatten, jedoch auch kein/e ArchitektIn bereit sein wird, den Vorsitz zu übernehmen, wenn er/sie auf Planungstätigkeiten in der Schutzzone verzichten muss. Es ist ein Erfolg für die Architektenschaft, dass ein Architekt den Vorsitz hat.

DREIBHOLZ hält fest, dass mit möglichst großer Transparenz untereinander umgegangen werden sollte. Die betrifft auch den aktuellen Anlassfall, nämlich die Teilnahme von ASVK-Mitgliedern an Wettbewerben.

Einheitlich wird die Auffassung vertreten, dass man hier pressemäßig gemeinsam für das Image des Berufsstandes und der Architektur öffentlichkeitswirksam nach außen wirken sollte.

DREIBHOLZ erläutert, dass die Kammer eine Standesvertretung aller ArchitektInnen ist, und es unter ihren Mitgliedern nicht messbare Qualitätsunterschiede gibt. Da die vorgelegten Planungen nicht immer optimal sind, versucht die ASVK, die Projekte zu verbessern. Sofern ein Projekt über einen positiven Ansatz für die Qualität verfügt, ist es im Interesse der ASVK das Projekt bis zum Ende zu verfolgen. Um die Projekte zu verbessern, hat man in Einzelfällen vorgeschlagen, dies in Form von „Ideenfindungen“ durchzuführen. Nach Rücksprache mit LR BUCHMANN kann die Kulturabteilung solche Leistungen – gestützt auf eine gutachterliche Expertise der ASVK (= Stellungnahme an die Landesregierung nach § 12 Abs. 4 GAEG 2008) - beauftragen. D.h. wenn ein Projekt für einen Bauplatz in stadträumlich bedeutender Lage in der Schutzzone bereits mehrmals überarbeitet und eingereicht wurde, hat die ASVK die Möglichkeit, das Land im Interesse der Altstadterhaltung und hoher baukünstlerischer Qualität für eine Ideenfindung auf weitere PlanerInnen, die bereits hohe Lösungskompetenz in ähnlich gelagerten Aufgaben bewiesen haben, aufmerksam zu machen, wobei es sich hier weder um einen Wettbewerb noch um ein Gutachterverfahren handelt. Es besteht in der Folge auch keinerlei Rechtsanspruch auf eine weitere Beauftragung. Die ausgearbeiteten Ergebnisse aus dem Ideenfindungsprozess werden in der ASVK als Voranfrage (§ 12 Abs. 6 GAEG) und Kategorie-I-Projekt (lt. Geschäftsordnung ASVK = Vorberatung in einem Ausschuss) behandelt und mit einer gutachterlichen Stellungnahme (Kommissionsbeschluss) beantwortet.

Seitens der Kammervorteiler wird darauf hingewiesen, dass das Ziel durchaus nachvollziehbar ist, jedoch der Weg dorthin zu hinterfragen ist. Diese sogenannte „Ideenfindung“ wird in der Kollegenschaft als Pilotwettbewerb, der von der ASVK abgewickelt wird, bezeichnet.

GRUBER M. weist darauf hin, dass sich diese Ideenfindung nach außen als ein intransparentes Verfahren, welches für die Standesvertretung nicht verständlich ist, darstellt. Vor allem ist die Auswahl der geladenen Planer nicht nachvollziehbar.

DREIBHOLZ erläutert, dass für die ASVK die rasche Abwicklung der eingereichten Projekte ein wichtiges Thema ist. Die Auswahlkriterien für diese Ideenfindungen werden im Rahmen der Kommission (gutachterliche Expertise) festgelegt. Auf die Frage nach der Rolle der ASVK erläutert er, dass die ASVK den Begriff „Urbanität“ in Zusammenhang mit der baukünstlerischen Qualität sieht (§§ 1 und 7 GAEG 2008). Bei bestimmten Projekten ist es erforderlich, aktiv einen Lösungsansatz zu finden.

GRUBER D. hält es auch für problematisch, dass bei Vorliegen eines Projektes, das ein Planer auf Basis eines bestehenden Auftrages erstellt hat, sozusagen „nachträglich“ weitere ArchitektInnen von der ASVK ausgewählt und eingeladen werden, weitere Ideen zu liefern. Einerseits gibt es dafür eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Mitteln, andererseits ist die weitere Umsetzung rechtlich ungeklärt. Dazu hält DREIBHOLZ fest, dass dies zwischen ArchitektIn und AuftraggeberIn zu klären ist.

Nach intensiver Diskussion, in der DREIBHOLZ feststellt, dass alle Verfahrensarten von der ASVK berücksichtigt werden, weisen die Kammervertreter nochmals darauf hin, dass die ASVK eine beratende Tätigkeit und keine aktive Rolle wahrnehmen sollte.

Seitens der ASVK-Vertreter wird festgehalten, dass man die Transparenz durchaus befürwortet, aber man keine unklaren Punkte sieht. Für die PlanerInnen gibt es auch die Möglichkeit der Voranfrage, bei der im Falle einer positiven Stellungnahme im Nachhinein kein negatives Gutachten der ASVK abgegeben werden kann (= Rechtssicherheit bei gleichem Planstand nach § 12 Abs. 6 GAEG 2008). Wettbewerbe oder Gutachterverfahren im Sinne der Standesvertretung können von Seiten der ASVK nicht organisiert werden, gleichwohl die ASVK jede Initiative für eine quantitative und qualitative Steigerung solcher Verfahren unterstützt.

Durchführungsverordnungen:

WITTEK-SALTZBERG stellt ausdrücklich klar, dass die Durchführungsverordnungen auf jeden Fall verbindlich sind und verweist dazu auf die eindeutige Formulierung und Klarstellung in den Erläuterungen zu § 11 GAEG 2008: „Diese Bestimmung soll den derzeit bestehenden § 10 fortführen und präzisieren. Somit ist auch weiterhin die gesetzliche Deckung für die bisher auf dieser Basis erlassenen Verordnungen gegeben (Erhaltung der Dachlandschaft im Schutzgebiet, Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet, Gestaltung von Fenstern im Schutzgebiet)“. Wenn es zu einer Überarbeitung des GAEG bzw. der Verordnungen kommt, wird die Kammer im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie zuvor selbstverständlich miteinbezogen werden.

Dauer der Voranfrage/Sprechstunden:

WITTEK-SALTZBERG erläutert, dass im Gesetz selbst keine Sprechstunden vorgesehen sind, jedoch in den Erläuterungen demonstrativ als Beschreibung des tatsächlichen Ist-Zustandes (!) angeführt werden. Bei den Sprechstunden kann keine verbindliche Aussage der Kommission getroffen werden, da dies nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der gesamten ASVK möglich ist.

Zur Voranfrage wird festgehalten, dass die Unterlagen an die ASVK zu übermitteln sind. Wenn diese nicht ausreichen, werden Unterlagen nachgefordert. Erst danach erfolgt die Weiterleitung an die Kommission, wo die Zuteilung eines/einer Bearbeiters/Bearbeiterin erfolgt. Die Voranfrage wird über Beschluss der gesamten Kommission mit einer schriftlichen Stellungnahme begutachtet. Die Dauer der Voranfrage ist individuell verschieden, entspricht jedoch der für Gutachten im Behördenverfahren festgelegten 8-Wochen-Frist. Das Ergebnis der Voranfrage ist für die ASVK bei Plangleichstand im anschließenden Behördenverfahren bindend.

Der Vorschlag der Kammer, nach der ASVK-Sitzung, in der das jeweilige Projekt bearbeitet wurde, dem/der ProjektwerberIn den Status mitzuteilen, wird mit dem Hinweis auf die Gefahr der Rechtsunsicherheit abgelehnt. Weiters wird festgehalten, dass eine standardisierte Abwicklung von Kategorie-III-Projekten (geringfügige Baumaßnahmen, die insbesondere durch die 3 (gültigen) Durchführungsverordnungen aus 1986 geregelt sind) nicht möglich ist.

Mitwirkung bei Wettbewerben:

Bei Wettbewerben wie z.B. Andreas Hofer Platz Graz oder ähnlichen Verfahren sollte im Vorfeld zum Wettbewerb bereits eine Befundaufnahme seitens der ASVK vorliegen. Von Seiten der Kammervorteiler wird angeregt, dass die ASVK bei solchen Wettbewerben im Zuge der Vorprüfung ihre Stellungnahme abgeben könnte.

Die ASVK-Vertreter sehen eine Stellungnahme im Zuge der Vorprüfung aus Zeitgründen als schwierig aber machbar an. Man wird dieses Thema jedoch noch intern diskutieren. Die Stellungnahme der ASVK ist, sofern kein vom Gemeinderat beschlossener, gültiger Bebauungsplan vorliegt, in vielen Bereichen über der Stellungnahme der Stadtplanung zu werten, da das Gutachten der ASVK im normalen Instanzenzug durch den Altstadtanwalt „verteidigt“ werden kann und der ASVK in Fragen der Stadtgestalt eine stärkere Mitwirkungskraft zukommt, da das GAEG eine *lex specialis* zum BauG darstellt. Die Teilnahme von ASVK-Mitgliedern mit Stimmrecht in Wettbewerbsjurien wird als nicht kritisch angesehen, wenn die JurorInnen nicht von der ASVK entsandt werden, sondern ad personam in der Jury vertreten sind.

GRUBER D. weist darauf hin, dass die Geschäftsordnung eine **Beauftragung** des ASVK-Vertreters mit Stimmrecht durch die Kommission vorsieht. Insofern kann man durchaus von einer „Entsendung“ sprechen.

Wettbewerb Andreas Hofer Platz Graz:

DREIBHOLZ spricht an, dass im Zuge der konstituierenden Jurysitzung 2 Beschlüsse gefasst wurden, die den §§ 8 Abs. 12 und 7 Abs. 5 WOA/WSA 2010 widersprechen und ersucht, den von der Kammer nominierten Juror darauf aufmerksam zu machen bzw. gegebenenfalls die Mitwirkung am Wettbewerb zurückzuziehen.

Einerseits wurde beschlossen, dass die ErsatzpreisrichterInnen nicht an der Jurysitzung teilnehmen dürfen und andererseits ist bei der Wahl des Juryvorsitzenden dessen Anwesenheit erforderlich. Es wurde jedoch ein abwesender Juror zum Vorsitzenden gewählt. Seitens der Kammervorteiler wird eine Prüfung dieser Punkte zugesagt, sobald man das Protokoll der konstituierenden Sitzung erhalten hat.

Abschließend dankt FUXJÄGER für das Gespräch und hält fest, dass ein gemeinsames Auftreten und eine verstärkte Transparenz nach außen wünschenswert wären. Er sagt zu, dass seitens der Kammer ein Protokoll über das Gespräch verfasst und mit der ASVK abgestimmt wird. WITTEK-SALTZBERG ersucht um eine Richtigstellung des Positionspapiers auf GAT bzw. der Kammerwebsite aufgrund der heutigen Informationen, insbesondere in Rücksicht auf die unzweideutige Rechtsgültigkeit der 3 Durchführungsverordnungen aus 1986. Eine Änderung des von der Kammervollversammlung beschlossenen Papiers ist laut FUXJÄGER nicht möglich, die ASVK kann aber gerne ihre Stellungnahme positionieren. Dazu wird vereinbart, dass ein Begleitschreiben zu etwaigen Ergänzungen zu diesem Protokoll mit grundsätzlichen Positionierungen der ASVK zusammen mit dem genehmigten Protokoll dieser Sitzung durch die Kammer sowohl ins GAT als auch auf die Kammer-Homepage gestellt wird und die ursprünglichen Beiträge (Positionspapier und Unterstützungserklärung) auf ebendieses Protokoll verwiesen werden.

Ende: 12.10 Uhr

(Brigitta Tauber)